



Auszug aus den Verhandlungen des Gemeinderates vom 3. Oktober 2022

1. Die Einzelinitiative Cla Semadeni betreffend «Beibehaltung der bestehenden kommunalen Nutzungsordnung (Richt- und Nutzungsplanung) auf dem Areal des Militärflygplatzes Dübendorf» wird als gültig erklärt und abgelehnt (GR Geschäft Nr. 11/2020).
2. Der Teilrevision Nutzungsplanung «Mehrwertausgleich», bestehend aus der Änderung der Bauordnung in der Fassung vom 24. September 2020, wird mit einer Änderung (Erhöhung der Freifläche in Art. 40 Abs. 2 auf 1600m²) zugestimmt. Dem Mitwirkungsbericht zu den berücksichtigten und nichtberücksichtigten Einwendungen gemäss § 7 Abs. 3 PBG vom 24. Januar 2022, Kapitel 5.1 und 5.2 des erläuternden Berichts zur Teilrevision, wird zugestimmt. Der Planungsbericht zur Teilrevision nach Art. 47 RPV wird zur Kenntnis genommen (GR Geschäft Nr. 15/2022).
3. Die Kreditabrechnung über das Projekt IR01033 «Umnutzung der Station B0 im IMWIL Alters- und Spitexzentrum zu einer gerontopsychiatrischen Abteilung» mit den Gesamtkosten von Fr. 585'729.94 (inkl. MwSt.) und Minderkosten von Fr. 770.06 wird genehmigt (GR Geschäft Nr. 23/2022).
4. Der Senkung der Eintrittsschwelle von 75 Prozent auf 50 Prozent der maximalen AHV-Altersrente per 1. Januar 2023 und den daraus resultierenden Folgekosten wird zugestimmt (GR Geschäft Nr. 36/2022).

Das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung über die Beschlüsse gemäss den Ziffern 2 bis 4 kann gestützt auf § 157 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und Art. 12 Abs. 2 Ziff. 1 der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Dübendorf von 150 Stimmberechtigten innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung (Volksreferendum) beim Stadtrat oder gestützt auf Art. 12 Abs. 2 Ziff. 2 GO von 14 Mitgliedern des Gemeinderates innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum) beim Büro des Gemeinderates eingereicht werden.

Gegen die Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) i.V.m. § 21a f. VRG) und innert 30 Tagen schriftlich Rekurs (§ 19 ff. VRG) erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.

Ein Rekurs gemäss Paragraphen 329 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist erst möglich, wenn der Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates zusammen mit dem Genehmigungsentscheid der Baudirektion veröffentlicht und aufgelegt worden ist. Die Veröffentlichung erfolgt gleichzeitig im kantonalen Amtsblatt und im Publikationsorgan der Gemeinde.

Dübendorf, 7. Oktober 2022

Cornelia Schwarz, Gemeinderatspräsidentin
Edith Bohli, Gemeinderatssekretärin